

Gemeinde Altenriet

Landkreis Esslingen



Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altenriet am 14.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung in der Fassung vom 15.05.2012, zuletzt geändert am 17.09.2024, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 42 Höhe der Abwassergebühren wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|--------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 3,60 € |
| 2. Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 1,14 € |
| 3. Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,94 € |

Artikel 2 Satzungsänderung

§ 39 a Bemessung der Grundgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von Maximaldurchfluss (Q_{max}):

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5 m ³ /h	7 und 10 m ³ /h	20 m ³ /h	30 m ³ /h
Nennfluss (Q _n)	1,5 und 2,5 m ³ /h	3,5 und 5 (6) m ³ /h	10 m ³ /h	15 m ³ /h
Magn.-indukt. Durchflussmesser (MID)	Q3_4	Q3_10	Q3_16	Q3_25
€/Monat	10,00 €/Monat	25,00 €/Monat	40,00 €/Monat	62,50 €/Monat

Gemeinde Altenriet

Landkreis Esslingen



<p style="text-align: center;">Artikel 3 Inkrafttreten</p>
--

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altenriet, den 18.11.2025

Patricia Mittnacht
Bürgermeisterin